



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 28.04.2021

### Frühzeitige Impfung von Personal am Landratsamt Passau II

Am 18.01.2021 wurden 42 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Passau heimlich geimpft, obwohl diese in ihrer Tätigkeit keinen Patientenkontakt hatten und die Impfungen in der Prioritätsgruppe 1 noch nicht abgeschlossen waren. Hierzu wurde mir bereits eine Anfrage vom 14.03.2021 beantwortet (Drs. 18/15281), die jedoch noch Fragen offen lässt.

Die Fragen 1.1 und 1.2 der ersten Anfrage konnten nicht beantwortet werden, weshalb sie umformuliert worden sind.

Die Fragen 2.1 und 2.2 hätten jedoch durchaus beantwortet werden können, da es sich bei der Führungsgruppe Katastrophenschutz um eine überschaubare Gruppe handelt und die hierzu notwendigen Daten gespeichert und damit ermittelbar sind. Diese Fragen werden also erneut gestellt, mit der erneuten Bitte um Beantwortung.

Bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 3.2 stellt sich die Frage, inwiefern im Passauer Raum Impfdosen von einem Verwurf wegen Erreichens der Haltbarkeitsgrenze bedroht gewesen sind.

Da im Landkreis Passau erst zum Ende des Monats März der Übergang von der Prioritätsgruppe 1 zur Prioritätsgruppe 2 stattfand (siehe Antwort auf Frage 3.1), scheinen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Passau mit Genehmigung durch den Landrat am 18.01.2021 zu früh geimpft worden zu sein. Dennoch beharrt das Landratsamt darauf, es sei rechtmäßig gewesen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Zu welcher Prioritätsgruppe gehören die 42 im Gesundheitsamt Passau tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 18.01.2021 erstmals geimpft worden sind, jeweils? ..... 2
- 1.2 Bei wie vielen dieser Personen ist damit die Impfreihefolge nicht eingehalten worden? ..... 2
- 1.3 Wann wurden diese Personen ein zweites Mal geimpft? ..... 2
  
- 2.1 Wie viele Mitglieder der Führungsgruppe Katastrophenschutz wurden bereits einmal geimpft (bitte jeweils Datum und Grund der Impfung sowie die Zugehörigkeit zur jeweiligen Prioritätsgruppe angeben)? ..... 2
- 2.2 Bei wie vielen Personen wurde dadurch die Impfreihefolge nicht eingehalten (bitte jeweils Datum und Grund der Impfung sowie die Zugehörigkeit zur jeweiligen Prioritätsgruppe angeben)? ..... 2
- 2.3 Wann wurden diese Personen ein zweites Mal geimpft? ..... 2
  
- 3.1 Wurden im Bereich des Gesundheitsamtes Passau bereits Impfdosen wegen Erreichens der Haltbarkeitsgrenze verworfen? ..... 3
- 3.2 Sind Impfdosen von einem Verwurf wegen Erreichens der Haltbarkeitsgrenze bedroht gewesen? ..... 3
- 3.3 Was geschah mit den von einem Verwurf bedrohten Impfdosen jeweils? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 4.1 Welche ganz konkrete Norm kann als Rechtsgrundlage für eine Impfung von Mitgliedern der Kontaktnachverfolgungsteams zu einem Zeitpunkt, an dem die Impfungen in der Prioritätsgruppe 1 noch nicht abgeschlossen sind, herangezogen werden? ..... 3
- 4.2 War die frühzeitige Impfung der 42 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitsamt Passau am 18.01.2021 rechtmäßig? ..... 3

## Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**  
vom 31.05.2021

- 1.1 Zu welcher Prioritätsgruppe gehören die 42 im Gesundheitsamt Passau tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 18.01.2021 erstmals geimpft worden sind, jeweils?**
- 1.2 Bei wie vielen dieser Personen ist damit die Impfreiheitenfolge nicht eingehalten worden?**
- 1.3 Wann wurden diese Personen ein zweites Mal geimpft?**

Die insbesondere in § 7 sowie § 1 Abs. 4 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) genannten Daten werden von den Impfzentren erhoben. Die Daten liegen entsprechend nicht beim Freistaat Bayern, sondern beim jeweiligen Impfzentrum in dessen eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung. Die Offenlegung von Daten ist zudem unter Beachtung des Datenschutzes nur in den rechtlich geregelten Fällen möglich. Dies gilt insbesondere für die Frage nach der Prioritätsgruppe, die die Kenntnis von Lebensalter und Gesundheitszustand der geimpften Personen voraussetzt. Diese Informationen unterliegen besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen. Mangels Verfügbarkeit der Daten durch die Staatsverwaltung und zudem fehlender datenschutzrechtlicher Offenlegungsmöglichkeit kann eine weiter gehende Antwort nicht gegeben werden.

- 2.1 Wie viele Mitglieder der Führungsgruppe Katastrophenschutz wurden bereits einmal geimpft (bitte jeweils Datum und Grund der Impfung sowie die Zugehörigkeit zur jeweiligen Prioritätsgruppe angeben)?**
- 2.2 Bei wie vielen Personen wurde dadurch die Impfreiheitenfolge nicht eingehalten (bitte jeweils Datum und Grund der Impfung sowie die Zugehörigkeit zur jeweiligen Prioritätsgruppe angeben)?**

Nach Auskunft des Landratsamtes Passau wurden Anfang Februar 2021, aufgrund einer außerordentlich hohen Inzidenz im Landkreis Passau, 16 Mitglieder der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) des Landratsamtes Passau zum ersten Mal geimpft. Die Maßnahme diente der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der FüGK, deren Mitglieder auch an zentralen Punkten zur Unterstützung und Aufrechterhaltung der Strukturen im Gesundheitsamt Passau eingebunden waren. Zu diesem Zeitpunkt waren die Impfungen mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FüGK durch die CoronaImpfV gedeckt.

- 2.3 Wann wurden diese Personen ein zweites Mal geimpft?**

Im relevanten Zeitraum galt für den Impfstoff Comirnaty® seitens der Ständigen Impfkommission (STIKO) die Empfehlung, einen zeitlichen Abstand von drei Wochen zwischen Erst- und Zweitimpfung einzuhalten. Dementsprechend wurden die Personen nach Auskunft des Landratsamtes Passau drei Wochen nach ihrer Erstimpfung zum zweiten Mal geimpft.

- 3.1 Wurden im Bereich des Gesundheitsamtes Passau bereits Impfdosen wegen Erreichens der Haltbarkeitsgrenze verworfen?**
- 3.2 Sind Impfdosen von einem Verwurf wegen Erreichens der Haltbarkeitsgrenze bedroht gewesen?**
- 3.3 Was geschah mit den von einem Verwurf bedrohten Impfdosen jeweils?**

Nach Informationen des Landratsamtes Passau wurde seit Beginn der Impfkampagne im Impfzentrum des Landkreises Passau eine Impfdosis wegen des Erreichens der Haltbarkeitsgrenze verworfen.

Impftermine wurden und werden selbstverständlich dahin gehend geplant, dass möglichst alle zur Verfügung stehenden Impfdosen verimpft werden können und die Wahrscheinlichkeit eines Verwurfs von Impfdosen auf das notwendige Minimum reduziert wird. Durch die bayernweite und vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) empfohlene Praxis der „Reservelisten“ können zur Vermeidung von Verwurf kurzfristig Impfwillige angefordert werden.

- 4.1 Welche ganz konkrete Norm kann als Rechtsgrundlage für eine Impfung von Mitgliedern der Kontaktnachverfolgungsteams zu einem Zeitpunkt, an dem die Impfungen in der Prioritätsgruppe 1 noch nicht abgeschlossen sind, herangezogen werden?**
- 4.2 War die frühzeitige Impfung der 42 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitsamt Passau am 18.01.2021 rechtmäßig?**

Den rechtlichen Rahmen für die Priorisierung konstituiert die CoronaimpfV des Bundesministeriums für Gesundheit, die auf den Empfehlungen der STIKO zur COVID-19-Impfung beruht. § 1 Abs. 2 Satz 1 CoronaimpfV legt die Reihenfolge für die Impfungen fest: Personen mit höchster Priorität, Personen mit hoher Priorität, Personen mit erhöhter Priorität, alle übrigen Anspruchsberechtigten. Demnach wird die Impfung zunächst Personen mit höchster Priorität ermöglicht. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 CoronaimpfV haben Personen, die im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind, Anspruch auf Schutzimpfung mit hoher Priorität (2. Prioritätsgruppe). Hierzu zählen auch die Kontaktverfolgungsteams. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 CoronaimpfV kann von der Impfreiheitenfolge nach § 1 Abs. 2 Satz 1 abgewichen werden, wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen oder eine zeitnahe Verwendung vorhandener Impfstoffe notwendig ist, insbesondere um einen Verwurf zu vermeiden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1–1.3 verwiesen.